



Ausfertigung



Amtsgericht Görlitz

Abteilung für Zivilsachen

Aktenzeichen: **4 C 231/14**

An Verkündung statt zugestellt  
am:

\_\_\_\_\_  
Urkundsbearbeiter/in der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_

vertreten durch d. G. \_\_\_\_\_

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Arens & Kordel**, Stübelallee 55, 01309 Dresden, Gz.: 0592/13/10RI

gegen

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

vertreten durch d. Vorstand

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte \_\_\_\_\_

wegen Mietwagenkosten

hat das Amtsgericht Görlitz durch

Richter am Amtsgericht Theis

im vereinfachten schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO am 22.09.2014

**für Recht erkannt:**

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 370,34 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 30.05.2014 sowie für vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten weitere 70,20 € zu zahlen.

2.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist gemäß §§ 7 Abs. 1, 17, 18 Abs. 1 S. 1 StVG, §§ 398, 823 Abs. 1 BGB, § 115 I VVG begründet.

Zur Überzeugung des Gerichts, welche sich aufgrund des in Ablichtung vorgelegten Mietvertrages vom 28.01.2013 ergibt, dessen Authentizität auch beklagenseits nicht substantiiert in Zweifel gezogen wird, hat sich der Zedent mit der Klägerin über die Anmietung eines PKW und die Konditionen wirksam geeinigt.

Die Behauptung der Beklagten, die Klägerin habe dem Zedenten zugesichert, ihn wegen der Mietwagenkosten nicht in Anspruch zu nehmen ist eben dass, als was sie die Beklagte auch bezeichnet, nämlich eine „Mutmaßung“. Ihr muss bereits aus Rechtsgründen nicht nachgegangen werden. Es kann nämlich dahinstehen, ob Zedent und Zessionarin, wie schriftlich vereinbart, die Abtretung erfüllungshalber oder an Erfüllung statt vereinbaren wollten. Beides lässt den abgetretenen Anspruch unberührt.

Ebenso unerheblich ist das Bestreiten der Erforderlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus der unstreitig gebliebenen, mit dem Fahrzeug im Mietzeitraum zurückgelegten Strecke.

Zur Schadenhöhe: Mietet der Unfallgeschädigte ein Ersatzfahrzeug, kann er grundsätzlich nur die Sätze des sogenannten Normaltarifs, eventuell abzüglich eigener ersparter Aufwendungen (Verschleiß etc.) ersetzt verlangen (vgl. BGH NJW 2007, 1676 m.w.N.). Höhere Sätze, die von einem Vermieter verlangt werden sind zu erstatten, soweit spezifische, vom Anspruchsteller substantiiert darzulegende, im Normaltarif nicht berücksichtigte Leistungen bei der Vermietung einen Zuschlag rechtfertigen, deren Inanspruchnahme durch den Mieter sachgerecht ist (BGH NJW 2007, 3782, m.w.N.; AG Görlitz, Urteile vom 08.11.2011 – 4 C 357/11; vom 06.03.2012 – 4 C 696/11; vom 06.03.2012 – 4 C 696/11, Urteil vom 13.03.2013 – 4 C 524/12 LG Görlitz, Urteil vom 15.05.2012 – 2 S 133/11; AG Görlitz, Urteil vom 25.11.2013 – 4 C 46/12).

Die Ermittlung des Normaltarifs kann anhand des Schwacke Mietpreisspiegels erfolgen (OLG Stuttgart NJW-RR 09, 1540; BGH NJW-RR 10, 1251; AG Görlitz, Urteil vom 24.11.2011 – 4 C 350/11; AG Görlitz, Urteil vom 13.03.2013 – 4 C 524/12; Urteil vom 30.11.2012 – 4 C 357/12,

LG Görlitz, a.a.O.; OLG Dresden, Urteil v. 26.03.2014 – 7 U 1110/13). Zu berücksichtigen sind auch Zusatztarife, wie etwa für montierte Winterreifen (OLG Dresden, a.a.O.). Dies gilt in der Winterzeit völlig unabhängig von der tatsächlichen Wetterlage.

Das Gericht teilt im Übrigen bereits die Auffassung der Beklagten nicht, dass die vorgelegten Internetauskünfte geeignet sind, die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage auszuschließen. Das die inserierten Fahrzeuge zum Zeitpunkt ihrer Annoncierung tatsächlich verfügbar waren, ist ebenso wenig belegt, wie das zur Anmietzeit der Fall gewesen ist. Auch handelte es sich erkennbar nicht um mit dem PKW des Zedenten klassengleiche Fahrzeuge. Das Gericht teilt nicht die Auffassung, dass derartigen Angebote als Schätzgrundlage für den in Rede stehenden Zeitpunkt geeignet sind, sodass diese auch ungeeignet sind, den Schwacke-Mietpreisspiegel als Grundlage in Frage zu stellen.

Auf die Frage der wohlmöglichen Erreichbarkeit billigerer Tarife kommt es jedenfalls dann nicht an, wenn der Geschädigte nach dem Normaltarif abrechnet. Dieser repräsentiert den marktüblichen Preis, sodass der Anspruchsteller nicht zur weiteren Erforschung des Marktes verpflichtet ist. Etwas anderes mag gelten, wenn der Versicherer ihm früh genug eine nach der Leistung und Erreichbarkeit vergleichbare, jedoch preisgünstigere Mietmöglichkeit annonciert. Dies behauptet aber auch die Beklagte nicht (AG Görlitz, a.a.O.).

Es kann dahingestellt bleiben, ob für den Zedenten bei der Anmietung wohlmöglich ein günstigerer Tarif eines anderen Vermieters erreichbar gewesen wäre.

Denn der Geschädigte kann im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung darin einen höheren Betrag als den Normaltarif ersetzt verlangen, wenn er darlegt, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war (vgl. nur BGH, Urteil vom 13.06.2006, Az: VI ZR 161/05). Nach den vom BGH entwickelten Grundsätzen kommt es insbesondere für die Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten darauf an, ob ein vernünftiger oder wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu einer Nachfrage nach einem günstigeren Tarif gehalten gewesen wäre. Zu einer solchen Nachfrage ist der Geschädigte allerdings

nur gehalten, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifes haben muss. Dies ist nur dann der Fall, wenn der angebotene Tarif "erheblich" bzw. "auffällig hoch" über den in der "Schwacke-Liste" aufgezeigten Tarifen liegt (vgl. BGH, Urteil vom 04.07.2006, Az: VI ZR237/05). In der Rechtsprechung hat sich hinsichtlich der Frage der Erkennbarkeit die Überzeugung gebildet, dass ein Geschädigter Zweifel an der Angemessenheit des Tarifes dann haben muss, wenn dieser zwischen 50 % bis 100 % höher liegt als der örtlich übliche Normaltarif ( vgl. AG Görlitz, Urteil vom 25.11.2013 – 4 C 46/12; Urteil vom 02.05.2014 – 4 C 50/14; AG Görlitz, DV 2014, 17-21).

Insoweit ist beim Vergleich von den jeweiligen Tagespreisen auszugehen, da im Anmietungszeitpunkt regelmäßig, wie auch hier, noch nicht ersichtlich ist, wie lange das Mietfahrzeug benötigt wird (OLG Dresden, Beschluss vom 19.02.2007, Az: 7 U 720/06; AG Görlitz, a.a.O.).

Hinsichtlich der Einordnung der Fahrzeugklasse ist auf die des beschädigten Unfallwagens abzustellen (OLG Celle, Urteil v. 29.02.2012 – 14 U 49/11). Der PKW des Zedenten ist nach seinem Ausstattungsgrad, anders als die Beklagte meint, der Gruppe 5 nach dem Schwacke-Mietpreisspiegel zuzuordnen.

Tatsachen, aus denen sich ergäbe, dass wegen des Erhaltungszustandes des Fahrzeuges im Einzelfall eine Geringergruppierung geboten ist, sind nicht dargelegt. Der bloße Verweis auf das Alter genügt hierzu nicht.

Grundsätzlich darf ein Geschädigter eine gleichartige und gleichwertige Sache, insbesondere ein nach Typ, Komfort, Größe, Bequemlichkeit und Leistung gleiches Fahrzeug anmieten (vgl. Geigel, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl., Kap. 3, Rdnr. 68 mit umfangreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung). Das gilt grundsätzlich auch für ältere Kraftfahrzeuge, deren Gebrauchswert allein durch ihr Alter nicht beeinträchtigt ist (Geigel, a. a. O., m. w. N.). Nur wenn ein in seinem Gebrauchswert tatsächlich bereits deutlich beschränktes Kraftfahrzeug beschädigt wird (was eben nicht allein aus dem Alter des Fahrzeugs abgeleitet werden kann), kann von dem Geschädigten erwartet werden, auf ein klassenniedrigeres zurückzugreifen (vgl. Geigel, a. a. O., m. w. N.). Weil es sich in der Sache um einen behaupteten Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht aus § 254 BGB handelt, wenn trotz eines deutlich verringerten Gebrauchswertes des verunfallten Fahrzeugs ein neuwertiges klassengleiches Ersatzfahrzeug angemietet wird, liegt insoweit die Darlegungs- und Beweislast bei der Beklagten.

Hinsichtlich des Normalpreises ergibt sich nach dem Schwacke Mietpreisspiegel folgendes:

Tagesmiete, arithm. Mittel, 117,51 € x 8	940,08 €
Haftungsreduzierung 8 Tage x 20,34 €	162,72 €
Winterreifen 8 Tage x 11,68 €	<u>93,44 €</u>
	1196,24 €

Die Anlieferung und Abholung ist dabei noch nicht berücksichtigt.

Selbst dann liegt aber der Normalpreis noch über dem Zedenten mit 1114,44 € in Rechnung gestellten.

Anrechnen lassen muss sich die Klägerin aber ersparte Aufwendungen des Zedenten, die das erkennende Gericht gemäß § 287 ZPO auf 10 % der Mietwagenkosten bemisst (OLG Dresden, Beschluss vom 29.06.2009 – 7 U 499/09; OLG Hamm, MDR 2000, 1246, AG Görlitz, Urteil vom 02.05.2014 – 4 C 50/14; AG Görlitz, DV 2014, 17-21). Dies sind 111,44 €.

Erstattungsfähig sind also 1003,00 €. Gezahlt hat die Beklagte 456,30 €, sodass 546,70 € der Rechnung offen sind. Die geltend gemachte Forderung unterschreitet diesen Betrag, sodass die Klage hinsichtlich der Hauptforderung in vollem Umfang begründet ist.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 I BGB.

Teil des Schadens sind auch die vorgerichtlichen Anwaltskosten nach einem Geschäftswert in Höhe der Hauptforderung:

Geschäftsgebühr W2300	1,3	53,50
Einigungsgebühr W1000		0,00
Auslagen W7001,7002		11,70
USt.	0	0,00
<b>AUSSERGERICHTLICHE VERTRETUNG</b>		<b>0,20</b>

Über Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit wurde gemäß §§ 91 bzw. 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO entschieden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder das Gericht die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** schriftlich bei dem

**Landgericht Görlitz**  
**Postplatz 18**  
**02826 Görlitz**

einzu legen und innerhalb von **zwei Monaten** zu begründen.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

Die Berufung wird durch Einreichen einer Berufungsschrift eingelegt.

Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Mit der Berufung soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Parteien müssen sich für die Berufung durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dieser hat die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung zu unterzeichnen.

Die Berufung kann durch den Rechtsanwalt auch in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes eingereicht werden.

Theis  
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:

Görlitz, 24.09.2014

  
Kießling  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Polizeiklausel
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote